



§ 1 Name und Sitz des Fanclubs

Der Fanclub führt den Namen „Fanclub Hölle Nord“. Dieser wurde am 01.01.1995 gegründet. Der Fanclub hat seinen Sitz in Flensburg.

§ 2 Zweck des Fanclubs

Zweck des Fanclubs ist die Unterstützung und der Besuch von Spielen der SG Flensburg-Handewitt, freundschaftliche Kontakte zu anderen Fanclubs und Fans zu pflegen, sowie Geselligkeit und Unternehmungen innerhalb des Fanclubs zu fördern. Der Fanclub ist parteipolitisch, konfessionell und bezüglich der Nationalität neutral. Der Fanclub ist selbstlos tätig, er verwendet sämtliche Beitragszahlungen ausschließlich zur Förderung der Geselligkeit im Verein und als kurzfristiges zinsloses Darlehen zur Bezahlung der bestellten Eintrittskarten zu Spielen der SG Flensburg-Handewitt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fanclubs.

§ 3 Grundlage

Satzung und Beschlüsse, die der Fanclub im Rahmen der Mitgliederversammlung fasst, sind für alle Mitglieder verbindlich. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen werden.

§ 4 Haftung

Der Fanclub haftet nicht für Schäden oder Verluste, welche die Mitglieder verursachen. Weiterhin haftet der Fanclub auch in keinem Falle für Schäden, die Personen bei einer beliebigen Veranstaltung der Hölle Nord (insbesondere bei einem Besuch der Heim- und Auswärtsspiele) erleiden.

§ 5 Beitritt und Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Fanclub beschließt auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand, der den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Die Mitgliedschaft im Fanclub wird erreicht durch einen im Vorstand bewilligten schriftlichen Aufnahmeantrag und Zahlung des Beitrages. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, in der Regel durch die Eltern. Diese wird durch Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag dokumentiert. Jedes Mitglied des Fanclubs verpflichtet sich zur Zahlung eines Monatsbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgelegt. Mit dem Beitritt zum Fanclub erwirbt das Mitglied das Recht, an Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Personen, die sich in besonderer Weise um den Fanclub verdient, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Austritt aus dem Fanclub

Jedes Mitglied hat das Recht, auf Antrag jederzeit aus dem Fanclub auszutreten. Der Antrag auf Austritt aus dem Fanclub erfolgt schriftlich und formlos. Bei Austritt aus dem Fanclub (zu einem Quartalsende) besteht kein Recht auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

§ 7 Ausschluss aus dem Fanclub

Grobe Verstöße gegen diese Satzung oder Teile davon können mit dem Ausschluss aus dem Fanclub geahndet werden. Insbesondere sind dies Verstöße, wie Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Fangruppen anderer Vereine, sowie rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen und Handlungen bei oder im Zusammenhang mit Aktivitäten des Fanclubs. Außerdem kann die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens mit dem Ausschluss aus dem Fanclub geahndet werden. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Versäumt ein Mitglied die Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung, so wird es vom Fanclub ausgeschlossen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht, diesen Beschluss innerhalb von vier Kalenderwochen schriftlich anzufechten und durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen, welche mit einfacher Mehrheit über die Verhängung des Ausschlusses abstimmt. Der Beschluss dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist endgültig und für alle Beteiligten bindend. Im Falle eines Ausschlusses aus dem Fanclub besteht kein Recht auf Zurückerstattung bereits entrichteter Beiträge.

Ausschluss bei allgemeinem (versuchten) Betrug mit sofortiger Wirkung, wie z.B. Gutscheinfälschung etc.

§ 8 Abstimmungen

Auf Versammlungen können ab einer Mitgliederanzahl von fünf Personen Abstimmungen getätigt werden. Es müssen jedoch mindestens drei Mitglieder aus dem Vorstand anwesend sein (1. / 2. Vorstand, Kassenwart oder Beiräte). Die Beschlüsse sind für alle anderen, auch nicht anwesenden Mitglieder, bindend.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar im Januar in der Handballwinterpause. Dies findet nach Vereinbarung des Vorstands statt. Der genaue Termin wird den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben (per E-Mail, Post und / oder am Hölle Nord-Stand). Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte vorschlagen. Alle Clubmitglieder können mit je einer Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Kassenberichtes in jedem Jahr
- b.) Abstimmung über Änderungsvorschläge bezüglich der Satzung sowie Festlegung der Höhe des Beitrages
- c.) Einbringen von Vorschlägen zu Aktionen und Anschaffungen des Fanclubs und Abstimmung darüber

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Auflösung des Fanclubs beschließen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und den Vorstand bindend.

§ 11 Organe des Fanclubs

Die Organe des Fanclubs sind:

- a.) Der Vorstand
- b.) Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

Der Fanclubvorstand setzt sich zusammen aus 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer; welche auf 2 Jahre gewählt werden (NEU ab 2011). Diese vertreten die Interessen des Fanclubs intern und nach außen. Die 2 Kassenprüfer werden auf 1 Jahr gewählt bzw. rücken auf. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich und entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand sind Volljährigkeit und mindestens einjährige Mitgliedschaft im Fanclub. Die Wahl in den Vorstand hat gewonnen, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung im ersten Wahlgang auf sich vereinigt. Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang statt, bei der die einfache Mehrheit ausreichend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht jederzeit unter Angabe von Gründen von seinem Posten zurückzutreten. Sind durch Abwahl oder Rücktritt ein oder zwei Posten des Vorstands nicht besetzt, so werden dessen Aufgaben bis zur Wiederbesetzung vom verbleibenden Vorstandsmitglied bzw. den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. Binnen vier Wochen ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, dort muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 13 Auflösung des Fanclubs

Der Fanclub wird ohne weiteren Beschluss aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder unter fünf sinkt. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Auflösung des Fanclubs beschließen. Im Falle einer Auflösung des Fanclubs entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit über die Verwendung oder Aufteilung des Fanclubvermögens.

§ 14 Fahrten

Wer sich zu einer Fahrt angemeldet hat, kann nur zurücktreten, wenn er / sie eine Ersatzperson benennt, sonst sind von ihm / ihr alle entstehenden Kosten voll zu übernehmen, dieses schließt auch die anteiligen Betriebskosten des Busses und den Wert der Eintrittskarte ein. Beitragszahlende Mitglieder haben Vorrang auf Fahrten zu Spielen; insofern sie sich rechtzeitig angemeldet haben, die Eintrittskarte gezahlt haben, keine Zahlungen im Rückstand sind und genügend Karten sowie Mitfahrgelegenheiten vorhanden sind.

Zu jedem Geburtstag eines Mitgliedes erhält diese/r einen Auswärtsfahrtengutschein über 15 €. Dieser wird bei Vorlage für 1 Fahrt angerechnet, sofern der Betrag über 15 € ist. Bei einer Busfahrt unter 15 € verfällt der restliche Betrag und es ist keine Übernahme/Barauszahlung des Restbetrages möglich. Der Gutschein hat 1 Jahr Gültigkeit.

§ 15 Allgemeines

Mit der Mitgliedschaft in diesem Fanclub erkennt das Mitglied die Satzung ohne Widerspruch an, dies erstreckt sich zusätzlich auf die nachfolgend genannten Punkte.

Ein Verstoß gegen die Satzung, insbesondere ein Verstoß gegen die nachfolgenden Punkte führt umgehend zum Ausschluss aus dem Fanclub.

- a.) Das Mitglied erklärt, dass es kein Mitglied in einer rechts- oder linksradikalen Organisation, Partei oder sonstigem Zusammenschluss ist.
- b.) Das Mitglied erklärt, dass es rechts- oder linksradikales Gedankengut oder Parolen weder unterstützt noch publiziert oder sonst wie von ihm verbreitet werden.
- c.) Das Mitglied erklärt, dass es sich bei Aufenthalt in der Halle (zu Hause, wie auch auswärts), sowie auf der An- und Abfahrt zur Halle an die geltenden Regeln und gesetzlichen Bestimmungen hält.
- d.) Das Mitglied hat sich in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Halle, aber auch im Internet (Forum, Chats) so zu verhalten, so dass dem Club kein Imageverlust entsteht.

Flensburg, den 11.02.2011

Hiermit erklärt das nachfolgende Mitglied, dass er die Satzung vom 11.02.2011 komplett gelesen hat und § 4 Haftung besagt, dass der Vorstand nicht für irgendwelche Haftungsansprüche belangt werden kann.

(Name + Zuname in Blockschrift)

(Unterschrift)

(Datum)

Diesen Abschnitt bitte unterschrieben per Post oder persönlich am Hölle Nord-Stand in der Campushalle abgeben bei dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden. Kontaktadressen sind auf der Homepage / Briefumschlag zu finden oder am Stand zu erfragen.